

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Kirmesplatz in
Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ zu „Rosenmontag“
vom 10.01.2012**

Gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.12.1999 (GV.NRW. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV.NRW. S. 622) wird die Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Kirmesplatz in Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ zu „Rosenmontag“ wie folgt geändert:

1. Die Regelung wird für die Jahre 2015 bis 2017 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu „Rosenmontag“ eines jeden Jahres, in der Zeit von 14.00 bis 24.00 Uhr, wurde auf dem Kirmesplatz in Gustorf außerhalb des Festzeltes sowie auf der Straße „Torfstecherweg“ in den Bereichen vom Bahnübergang bis zum Parkplatz an der Sporthalle sowie vom Kirmesplatz bis zur nordöstlichen Ecke des Friedhofes das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt, um die bis dahin festgestellten häufigen Schnittverletzungen an den Füßen von Besuchern der Veranstaltung durch zu Bruch gegangene Gläser und Glasflaschen zu reduzieren.

Die Allgemeinverfügung wurde am 08.02.2012 in der Rathauszeitung im „Erftkurier“ bekannt gemacht. Durch intensive Überwachung des Glasverbots durch Kräfte des Ordnungsamtes konnte die Zahl der Schnittverletzungen auf Null reduziert werden.

Das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher des Kirmesplatzes und des beschriebenen Abschnittes der Straße „Torfstecherweg“ zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, ist in den letzten drei Jahren in vollem Umfang erreicht worden. Das Glasverbot hat sich als geeignet und wenig einschneidend für die Besucher erwiesen, so dass die damit gemachten positiven Erfahrungen auch in den nächsten Jahren zur erforderlichen Gefahrenabwehr fortgesetzt werden sollen.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung für die sofortige Vollziehung:

Anlässlich des Treibens bzw. der Veranstaltung zu „Rosenmontag“ wird der Kirmesplatz Gustorf und der zuvor beschriebene Teil der Straße „Torfstecherweg“ durch zahlreiche Besucher frequentiert. Dabei wurden vor 2012 Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass von den auf dem nachfolgend beschriebenen Bereich herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgingen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde ein Glasverbot für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch Vollzugsdienstskräfte kontrolliert.

Die für den Zeitraum von 2015 bis 2017 ausgesprochene Verlängerung der Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher des Kirmesplatzes Gustorf und des beschriebenen Teils der Straße „Torfstecherweg“ dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderer Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 24.11.2014

Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Grevenbroich
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Frau Dr. Martina Flick hat ihr Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Herr Hubert Rütten
Dr.-Hans-Wattler-Straße 24
41517 Grevenbroich

aus der Reserveliste der UWG - Unabhängige Wählergemeinschaft Grevenbroich - in den Rat der Stadt Grevenbroich nachrückt.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären (§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 04.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Am Donnerstag, 18.12.2014, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses, die 5. Sitzung/9. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes und Einführung in das Amt**
- 3. Bestellung zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevenbroich**
- 4. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 4.1. Anträge der CDU-Fraktion
 - 4.2. Anträge der SPD-Fraktion
 - 4.3. Anträge der UWG-Fraktion
 - 4.3.1. Ausschussumbesetzung (Antrag Nr. 215/14)
 - 4.3.2. HH-Entwurf 02101 Brandschutz Teilfinanzplan Erläuterung zu Pos. 9 (Antrag Nr. 283/14)
 - 4.3.3. Bestand der städt. Kunstwerke (Antrag Nr. 284/14)
 - 4.4. Anträge der FDP-Fraktion
 - 4.4.1. 25 Jahre Mauerfall: "Der Weg zur Deutschen Einheit" - Ausstellung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und des Auswärtigen Amtes in Grevenbroich zeigen (Antrag Nr. 216/14)
 - 4.4.2. Sachstandsbericht zur Wilderei in Grevenbroich (Antrag Nr. 274/14)

4.4.3. Klarheit schaffen! – Politisches Ehrenamt durch organisationale Rahmenbedingungen aktiv fördern (Antrag Nr. 307/14)

4.5. Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

4.6. Anträge der ABG-Fraktion

4.7. Anträge der Fraktion Mein Grevenbroich

4.7.1. Parkraumkonzept (Antrag Nr. 290/14)

4.7.2. Einführung eines Beteiligungsmanagements (Antrag Nr. 302/14)

4.7.3. Gesamtabschluss der Stadt Grevenbroich (Antrag Nr. 303/14)

4.7.4. Betrieb des Personalamtes in interkommunaler Kooperation (Antrag Nr. 304/14)

4.7.5. Partnerschaftsverein (Antrag Nr. 305/14)

4.7.6. Schülerhaltestellen (Antrag Nr. 306/14)

4.8. Anträge der Fraktion Die Linke/Piraten

4.8.1. Südschule (Antrag Nr. 274/14)

4.8.2. Alte Schule Noithausen (Antrag Nr. 276/14)

4.8.3. Verkehrsüberwachung Rheydter Straße/Merkatorstraße (Antrag Nr. 280/14)

4.8.4. Erstellung eines jährlichen Sozialberichtes für Grevenbroich (Antrag Nr. 281/14)

4.8.5. Mehreinnahmen durch städt. Betriebsprüfer/in (Antrag Nr. 285/14)

4.8.6. Interkommunale Zusammenarbeit (Antrag Nr. 286/14)

4.8.7. Umbenennung Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss (Antrag Nr. 287/14)

4.8.8. Schneeräumdienst (Antrag Nr. 288/14)

4.8.9. Unterführung Am Graben (Antrag Nr. 309/14)

4.8.10. Gebäude Realschule Bergheimer Str. (Antrag Nr. 310/14)

4.9. Gemeinschaftsanträge

5. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern

5.1. Anfragen der CDU-Fraktion

5.2. Anfragen der SPD-Fraktion

5.3. Anfragen der UWG-Fraktion

5.4. Anfragen der FDP-Fraktion

5.4.1. Arbeit der zentralen Beschaffungsstelle (Anfrage Nr. 271/14)

5.4.2. Möglichkeiten zur Stärkung der Eigeninitiative der Bürger (Anfrage Nr. 272/14)

5.4.3. Neuer Q5 für die Feuerwehr – Wie steht es um die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren in Grevenbroich? (Anfrage Nr. 308/14)

5.5. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

5.6. Anfragen der ABG-Fraktion

5.7. Anfragen der Fraktion Mein Grevenbroich

5.7.1. Anti-Müll-Konzept (Anfrage Nr. 289/14)

5.7.2. Fahrdienst für die Bürgermeisterin (Anfrage Nr. 301/14)

5.8. Anfragen der Fraktion Die Linke/Piraten

5.8.1. Nutzung des Alten Schlosses (Anfrage Nr. 277/14)

5.8.2. Nutzung des Haus Hartmann (Anfrage Nr. 278/14)

5.8.3. Besucherzahlen im Museum (Anfrage Nr. 279/14)

5.8.4. Überstunden in der Verwaltung (Anfrage Nr. 282/14)

6. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
7. **Mittelbereitstellungen**
8. **Bekanntgabe der durch die Kämmerin in der Zeit vom 02.08.2014 bis 01.12.2014 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**
9. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 04.11.2014**
 - 9.1. Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 204 „Wohngebiet Verlängerung Königslindenstraße“ – Ortsteil Neuenhausen
hier :
 - a) Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und der Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen
 - c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
 - 9.2. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ – Ortsteil Allrath
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) i. V. m. § 13 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
 - 9.3. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 208 „In der Herrschaft“ – Ortsteil Elsen
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
 - 9.4. Antrag 109/2014 CDU: Straßenbenennungen in Kapellen
 - a) "Heinrich-Tups-Weg"
 - b) "Erftbahnweg"
 - c) "Talweg"
 - 9.5. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 "Windpark Vollrathen Höhe" – Ortsteile Neuenhausen und Allrath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
10. **Entscheidung über einen Beratungspunkt aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 12.11.2014**
 - 10.1. 28. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren
 - 10.2. Gebührenbedarfsberechnung 2015 für die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
18. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993
11. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2014**
 - 11.1. Änderung der bestehenden Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich

- 11.2. Änderung der bestehenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich
- 12. Entscheidung über einen Beratungspunkt aus der Sitzung des Bauausschusses vom 13.11.2014**
 - 12.1. Gebührenbedarfsberechnung 2015 für die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 27. Änderungssatzung vom 10.12.2013
- 13. Entscheidung über einen Beratungspunkt aus der Sitzung des Schulausschusses vom 26.11.2014**
 - 13.1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich vom 14.04.2004 – zuletzt geändert am 23.05.2014“
- 14. Entscheidung über einen Beratungspunkt aus der gemeinsamen Sitzung des Schulausschusses und JHA vom 26.11.2014**
 - 14.1. Umsetzung der Maßnahme Nr. 20 aus dem Sanierungsplan 2014 - Abgabe / Privatisierung OGS
- 15. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Betriebsausschusses vom 02.12.2014**
 - 15.1. Abwassergebührenkalkulation 2015
 - 15.2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasseranlagen für das Jahr 2015
- 16. Entscheidung über einen Beratungspunkt aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Demografieausschusses vom 27.11.2014**
 - 16.1. 2. Änderung der Vergütungssteuersatzung vom 23.09.2011
- 17. Entscheidung über einen Beratungspunkt aus der Sitzung des Sportausschusses am 03.12.2014**
 - 17.1. Sportstätten als Betrieb gewerblicher Art (BgA)
- 18. Entscheidung über einen Beratungspunkt aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.12.2014**
 - 18.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und abschließende Beschlussfassung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2011
- 19. Reden der Fraktionsvorsitzenden zum Haushalt 2015 bzw. persönliche Erklärungen von Einzelratsmitgliedern zum Haushalt 2015**
- 20. Haushalt 2015**
- 21. Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen**

22. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen
23. Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
24. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Nichtöffentlicher Teil

1. Wirtschaftsplan der SEG für das Geschäftsjahr 2015
2. Sonderausschüttung an die Stadt Grevenbroich
3. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern
5. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
6. Auftragsvergaben/Auftragserhöhungen
7. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 04.11.2014
8. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Grundstücksausschusses vom 10.12.2014
9. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Personalausschusses vom 09.12.2014
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten
12. Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen
13. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen
14. Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
15. Bekanntgabe der von der Bürgermeisterin erteilten Aufträge
16. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Termin für letzte Bestellmöglichkeit von Abfallgefäßen in 2014

Alle Bürger die in diesem Jahr noch Abfallgefäße für Ihr Grundstück bei der Stadt Grevenbroich bestellen möchten, müssen sich **bis spätestens Donnerstag den 18.12.2014** beim Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge telefonisch oder auch persönlich melden, damit die Auslieferung der Gefäße noch in 2014 erfolgen kann. Dies trifft insbesondere für Neubauten zu, welche im Dezember noch bezogen werden. Nach dem 18.12.2014 können für 2014 leider keine Gefäßbestellungen mehr entgegen genommen werden. Die nächste Auslieferung von Abfallgefäßen erfolgt dann erst wieder im neuen Jahr ab dem 06.01.2015. Es empfiehlt sich ab Januar 2015 benötigte Abfallgefäße auch bereits im Dezember 2014 noch zu bestellen. Aufgrund des Jahreswechsel und der Schließung des Rathauses zwischen Weihnachten und Neujahr benötigt der Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge sowie der Entsorger EGN, der die Abfallgefäße ausliefert, eine gewisse Vorlaufzeit. Die Stadt Grevenbroich bittet daher um Verständnis!

Der Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge nimmt Bestellungen telefonisch unter **02181 / 608-240, -238 oder -361** an.

Eingeschränkte Erreichbarkeit des Fachdienstes Steuern, Gebühren und Beiträge wegen Umzug innerhalb des Neuen Rathauses

Der Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge des Fachbereichs Finanzmanagement zieht bereits kurz vor Weihnachten zurück in die sanierten Büros auf der III. Etage im Neuen Rathaus.

Da im Januar zahlreiche Arbeiten für den Versand der Jahresbescheide der kommunalen Steuern und der Grundbesitzabgaben durchgeführt werden, wurde entschieden, den Umzug noch in 2014 durchzuführen. Die Erreichbarkeit für den Bürger ab Versand der Jahressteuerbescheide im Januar 2015 sollte durch einen späteren Umzugstermin im Januar 2015 nicht eingeschränkt werden.

Aufgrund der Umzugstage ist der Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge in der Zeit vom Freitag den 19.12.2014 bis Dienstag den 23.12.2014 komplett geschlossen. Andere Fachbereiche sind hier nicht betroffen und daher weiterhin erreichbar. An den Umzugstagen können weder persönliche Anfragen, noch Anfragen per Telefon oder Email entgegen genommen werden.

Da die Verwaltung ab dem 24.12.2014 geschlossen ist, kann der Bürger den Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge erst wieder ab Montag den 05.01.2015 persönlich oder per Email in den neuen Räumlichkeiten im Neuen Rathaus, III. Etage, Zimmer 301-306 erreichen.

Bei verloren gegangenen, defekten oder abgebrannten Abfallgefäßen hat der Bürger die Möglichkeit, während der Schließung des Rathauses in dringenden Fällen sich direkt an den Entsorger EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH unter der bekannten Service-Hotline 0180 / 2 30 14 50 oder 02133 / 6 59 71 zu wenden.

Der Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge bittet um Verständnis für die eingeschränkte Erreichbarkeit.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN